

# **Anwaltschaft und Anwaltsrecht in Island**

*Von Stefanie Lemke<sup>1</sup>*

*Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen wird im Folgenden das rumänische Anwaltsrecht dargestellt.*

## **I. Juristenausbildung und Berufszulassung zur isländischen Anwaltschaft**

### **1. Allgemeines**

Die derzeit etwa 630 Mitglieder der isländischen Anwaltskammer (Lögmannafélag Íslands, LMFI) genießen ein Rechtsdienstleistungsmonopol im Land<sup>2</sup>. Bei einer aktuellen Population von ca. 300.000 Einwohnern ist rein theoretisch ein Rechtsanwalt für 500 Einwohner zuständig. Etwa 90% der Rechtsanwälte hat sich in Reykjavik niedergelassen. Gleiches gilt für die größten Rechtsfakultäten des Landes, die Universität von Island und die Universität von Reykjavik, die beide in der Hauptstadt angesiedelt sind. Erstere blickt auf eine fast hundertjährige Geschichte zurück, die Konkurrenz hat sich dagegen erst 1998 etabliert. Weitere Rechtsfakultäten existieren an der Universität in Akureyri, gegründet 1987, und der Universität in Bifröst, die 1918 in Reykjavik gegründet wurde und sich seit 1955 im Westen des Landes befindet. Den größten Zulauf erhalten die Hauptstadtuniversitäten mit jeweils etwa 3.000 eingeschriebenen Studierenden, an den Universitäten in der Peripherie variiert die Gesamtstudierendenanzahl zwischen 1.200 und 1.600 Studierenden.

## **II. Universitätsstudium**

Die isländischen Universitäten haben frühzeitig die Bologna-Erklärung umgesetzt. Die Rechtsfakultäten offerieren ein zweistufiges Studium, bestehend aus einem dreijährigen Bachelorstudium und einem ein- bis zwei jährigem Masterstudium („3+2 Modell“). Der Hochschulzugang ist an keine besonderen Zulassungsbeschränkungen geknüpft. In der Regel erhält jeder Bewerber einen Studienplatz, der die isländische Reifeprüfung absolviert hat oder einen vergleichbaren ausländischen Abschluss nachweisen kann. Jurastudierende sollten, neben Kenntnissen in Isländisch, auch sprachliche Fähigkeiten in Englisch und Dänisch mitbringen. An der Universität von Island besteht darüber hinaus die Möglichkeit, direkt zu Kursen im zweiten Bachelorjahr aufzuschließen, wenn eine Eingangsprüfung zum öffentlichen Recht bestanden wurde.

---

<sup>1</sup> Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht und Institut für Anwaltsrecht, beide Universität zu Köln.

<sup>2</sup> Stand: Juli 2011.

Ein Universitätsjahr gliedert sich in ein Herbst- und ein Frühjahrssemester. Die Studiengänge (Vollzeit-, Teilzeit- und Fernstudium) sind recht international ausgestaltet, in den Bachelor- und Masterstudiengängen finden sich zahlreiche völkerrechtliche und europarechtliche Veranstaltungen<sup>3</sup>. Die Lehrsprache ist überwiegend isländisch, in den Masterstudiengängen dagegen englisch. Für das Bachelorstudium müssen 180 ECTS gesammelt werden, wovon 6 ECTS auf die Anfertigung der Bachelorarbeit entfallen. Die Regelstudienzeit beträgt drei bis vier Jahre. Die Studierenden müssen in diesem Rahmen 17 Pflichtveranstaltungen in den Grundlagenfächern besuchen, daneben werden Tutorien in Kleingruppen angeboten<sup>4</sup>. Zu diesen Pflichtkursen zählen auch Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie sowie Europa- und Völkerrecht<sup>5</sup>. Am Semesterende finden schriftliche und/oder mündliche Leistungskontrollen statt, die mehrfach (zwei- bzw. viermal) wiederholt werden dürfen<sup>6</sup>. Bei der Erstellung von Rechtsgutachten dürfen Gesetzestexte verwendet werden<sup>7</sup>. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie auf einer Notenbewertungsskala von 0 bis 10,0 Punkten mit mindestens 6,0 Punkten bewertet wurde. Daneben können studienbegleitend Rechtspraktika absolviert werden, für die monatlich bis zu zwei ECTS berechnet werden.

Die Kursangebote in den Masterstudiengängen gestalten sich äußerst vielfältig: Studierende können ihren Schwerpunkt z.B. auf Seerecht, humanitäres Völkerrecht, Frauenrechte, Umweltrecht, Gesellschaftsrecht oder Insolvenzrecht legen. Daneben können eine Reihe von Sprachkursen absolviert werden. Zu allen besuchten Kursen findet eine Wissenskontrolle am (ersten) Semesterende statt. Insgesamt müssen für den Titel "mag.jur" 120 ECTS gesammelt werden, wobei 30 ECTS auf die Masterarbeit entfallen und ein Teil der Punkte auch an Partneruniversitäten im Ausland gesammelt werden kann.

Das dreijährige Doktorandenstudium wendet sich an Bewerber, deren Masterarbeit mit der oberen Notenskala (8,0) bewertet wurde. Die Promotion muss nach maximal vier Jahren abgeschlossen sein und verlangt den Doktoranden ab, 25% ihrer Studienzeit in die wissenschaftliche Mitarbeit am Lehrstuhl zu investieren (Lehrveranstaltungen, Recherchetätigkeiten, Betreuung von Studierenden im Bachelor- und Masterstudium). Insgesamt müssen 180 ECTS gesammelt werden. In diesem Rahmen besteht die Möglichkeit besteht, einen sechsmonatigen Forschungsaufenthalt im Ausland zu verbringen.

Die Studiengebühren für das Bachelorstudium belaufen sich auf 162.000.- ISK pro Semester (etwa 1.000.- EUR), für das Master- und Promotionsstudium werden jeweils 348.000.- ISK pro Semester (etwa 2.100.- EUR) veranschlagt<sup>8</sup>.

## **2. Zugang zur isländischen Anwaltschaft**

### **a) Anwaltsausbildung**

In Island existiert für alle juristischen Berufsfelder eine Spartenausbildung. Die Anwaltsausbildung wird durch das Anwaltsgesetz und die Prüfungsverordnung Nr. 1095/2007<sup>9</sup> reguliert. Die Anwaltszulassung erhält, wer ein Bachelor- und Masterstudium der

<sup>3</sup> Zu den Studienprogrammen, siehe <http://www.hi.is/> und [http://www.ru.is/rit/ld\\_meistara/](http://www.ru.is/rit/ld_meistara/) (Stand: Juli 2011).

<sup>4</sup> Siehe Art. 2 der Studienordnung der Universität von Island i.d.F.v. 23.02.2010.

<sup>5</sup> Zum aktuellen Kursprogramm der Universität von Reykjavik, siehe [http://www.ru.is/rit/LD\\_grunn/](http://www.ru.is/rit/LD_grunn/) (Stand: Juli 2011).

<sup>6</sup> Dabei dürfen schriftliche Prüfungen auf maximal drei bzw. vier Zeitstunden angesetzt werden. Vgl. Art. 4 der Studienordnung der Universität von Island i.d.F.v. 23.02.2011 sowie Art. 2.3 und Art. 3.1. der Studien- und Prüfungsverordnung der Universität von Reykjavik (2006).

<sup>7</sup> Zum Prüfungsablauf, siehe Verordnung über Leistungskontrollen im Recht der Universität von Reykjavik i.d.F.v. 4.12.2007.

<sup>8</sup> Quelle: Universität von Reykjavik.

<sup>9</sup> Änderungsverordnung Nr. 1095/2005 v. 13.02.2007.

Rechtswissenschaft an einer isländischen oder ausländischen Universität und nach zweijähriger Ausbildungszeit die Anwaltsprüfung absolviert hat<sup>10</sup>. Daneben müssen die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Kursen<sup>11</sup> sowie geistige Reife, Liquidität und Strafflosigkeit nachgewiesen werden<sup>12</sup>. Die zweijährige Ausbildung schließt mit der Anwaltsprüfung ab, die einmal jährlich, in der Regel in Reykjavik, vor einer dreiköpfigen Kommission abgehalten wird<sup>13</sup>. Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung sammeln die Anwaltsanwärter berufspraktische Erfahrung in den Ausbildungstagen beim Anwalt und nehmen an gebührenpflichtigen Kursen teil, die von der Kammer organisiert werden<sup>14</sup>. Die Kurse gliedern sich in zwei Abschnitte, die im ersten Teil Grundlagenfächer (Zivil- und Strafprozessrecht, Vertragsgestaltung, Zwangsvollstreckung u.a.) und im zweiten Teil anwaltliche Regelwerke abhandeln. Sie schließen mit Leistungskontrollen ab<sup>15</sup>.

### **b) Anwaltsprüfung**

Die erfolgreich absolvierten Leistungskontrollen sind Voraussetzung dafür, um zur mündlichen Anwaltsprüfung zugelassen zu werden. Die Prüfung findet vor einer Prüfungskommission statt<sup>16</sup>. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Kandidaten auf einer Leistungsskala von 0 bis 10,0 Punkte mindestens 6,0 Punkte erreicht haben<sup>17</sup>. Im Fall des Nichtbestehens kann der Anwaltsanwärter die (einmalige) Wiederholung der gesamten Prüfung bzw. von einzelnen Prüfungsabschnitten beim Justizminister beantragen<sup>18</sup>.

### **c) Zulassung zum Obersten Gerichtshof**

Die Postulationsfähigkeit vor dem Obersten Gerichtshof wird mit der Anwaltsausbildung allerdings nicht erworben. Diese setzt eine fünfjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt und den Nachweis über die mündliche Verhandlung von mindestens 30 Fällen vor dem Amtsgericht (wobei in mindestens zehn Fällen Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof eingelegt werden musste) voraus. Zusätzlich muss eine mündliche Prüfung absolviert werden<sup>19</sup>.

## **II. Rechtsquellen des isländischen Anwaltsrechts**

### **1. Überblick**

Das isländische Parlament verabschiedete am 15. Juni 1998 das Anwaltsgesetz Nr. 77/1998<sup>20</sup>, das am 1. Mai 1999 in Kraft trat<sup>21</sup>, und die isländische Anwaltschaft zur Selbstregulierung ermächtigte<sup>22</sup>. Zu den wesentlichen anwaltlichen Regelwerken zählen heute das Anwaltsgesetz, das Berufsstatut über die Organisation der Anwaltschaft vom 12. Dezember 1944 und der Ethikkodex vom 24. Juni 1960. Weitere Berufsvorschriften sind die

<sup>10</sup> Art. 6 AnwaltsG und Art. 4 Prüfungsordnung i.d.F.v.15.12.2005.

<sup>11</sup> Art. 6 Prüfungsordnung i.d.F.v.15.12.2005.

<sup>12</sup> Art. 6 und Art. 8 AnwaltsG

<sup>13</sup> Art. 7 AnwaltsG und Art. 1, 3 Prüfungsordnung i.d.F.v.15.12.2005.

<sup>14</sup> Die Anwaltsanwärter müssen die Teilnahme an 55 bis 65 Unterrichtsstunden zu Grundlagenfächern und 30 bis 40 Kursstunden zum Anwaltsrecht nachweisen, um zu den Leistungskontrollen zugelassen zu werden. Art. 6 Prüfungsordnung i.d.F.v.15.12.2005.

<sup>15</sup> Art. 7 AnwaltsG und Art. 5 Prüfungsordnung i.d.F.v.15.12.2005. Beim Prüfungstermin für den Zeitraum von März bis Mai 2011 betrug die Prüfungsgebühr 250.000 ISK (etwa 1.5000 EUR). Siehe Bekanntmachung des Innenministeriums vom 3.03.2011, <http://www.innanrikisraduneyti.is/frettir/nr/27022> (Stand: Juli 2011).

<sup>16</sup> Art. 9 Prüfungsordnung i.d.F.v.15.12.2005.

<sup>17</sup> Art. 12 Prüfungsordnung i.d.F.v.15.12.2005.

<sup>18</sup> Art. 1 der Änderungsverordnung zur Prüfungsordnung v. 13.02.2007.

<sup>19</sup> Zu den Ausnahmen von diesen Kriterien: Art. 9f. AnwaltsG

<sup>20</sup> Gesetz Nr. 77 v. 15.06.1998.

<sup>21</sup> Zuletzt modifiziert durch das Gesetz L. 162/2010, das am 1.01.2011 in Kraft trat.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 3 AnwaltsG

Verfahrensordnung des Disziplinarkomitees vom 15. Februar 1999<sup>23</sup>, die Verordnung zur Wahl von Ehrenmitgliedern vom 9. September 1999<sup>24</sup> und die Verordnung zur Verwendung des Logos der isländischen Anwaltskammer vom 9. September 1999<sup>25</sup>.

## **2. Anwaltsgesetz**

Die aktuelle Fassung des Anwaltsgesetzes (AnwaltsG) trat am 1. Januar 2011 in Kraft und umfasst seitdem überschaubare sieben Kapitel und 31 Artikel. Generelle Bestimmungen zur anwaltlichen Praxis enthält Kapitel I (Art.1 bis Art. 2) und Kapitel II widmet sich dem Wesen der isländischen Anwaltskammer und der Beilegung von anwaltlichen Streitigkeiten (Art. 3 bis Art. 5). Kapitel III statuiert die Berufszugangsvoraussetzungen zur Anwaltschaft und präzisiert die anwaltlichen Rechte und Pflichten (Art. 6 bis Art. 17). Detaillierte Verhaltensregeln zum Umgang mit Mandanten (z.B. bei Interessenkonflikten, Vergütung, Abschluss einer Haftpflichtversicherung und Einrichtung einer Kanzlei) finden sich in Kapitel IV (Art. 18 bis Art. 25). Das darauffolgende Kapitel beschäftigt sich mit der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit von Rechtsanwälten (Art. 26 bis Art. 28). Kapitel VI und VII führen ergänzende Bestimmungen auf (Art. 29 bis Art. 31).

## **3. Berufsstatut**

Das Berufsstatut wurde umfassend in den vergangenen Jahren novelliert, zuletzt durch Beschluss der Generalversammlung vom 13. März 2008. Das Statut unterteilt sich in 11 Kapitel und umfasst 25 Artikel. Kapitel I nennt die isländische Kammer als Repräsentanten der in Island praktizierenden Rechtsanwälte (Art. 1), Kapitel II listet die Aufgaben der Kammer auf (Art. 2) und Kapitel III statuiert die Zugangsvoraussetzungen zur Anwaltschaft (Art. 3). Kapitel IV präzisiert die Organisation und die Aufgaben der Generalversammlung (Art. 4 bis Art. 9), Kapitel V befasst sich mit dem Anwaltsrat des LMFI (Art. 10 bis Art. 11) und die folgenden Kapitel mit den unterschiedlichen Kammerausschüssen: Kapitel VI mit dem Anwaltskomitee (Art. 12) und Kapitel VII mit dem Disziplinarkomitee für Rechtsanwälte (Artikel 13). Die Haushaltsführung und die Festsetzung des Kammerbeitrages sind in Kapitel VIII und IX geregelt (Art. 14 bis Art. 16 sowie Art. 17). Für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung sorgt ein spezielles Komitee, das in Kapitel X reguliert ist (Art. 18 bis Art. 20). Kapitel XI regelt abschließende Bestimmungen (Art. 21 bis Art. 25).

## **4. Ethikkodex**

Der Ethikkodex wurde zuletzt am 17. März 2000 durch die Generalversammlung modifiziert. Der Kodex gliedert sich in sieben Kapitel und umfasst 44 Artikel. Kapitel I enthält allgemeine Prinzipien, die eine gute anwaltliche Berufsausübung ausmachen (Art. 1 bis Art. 7), gefolgt von den anwaltlichen Pflichten im Mandatsverhältnis in Kapitel II (Art. 8 bis Art. 18) und vor Gericht in Kapitel III (Art. 19 bis Art. 24). Das Verhältnis zu Anwaltskollegen ist in Kapitel IV (Art. 25 bis Art. 33) und zum Prozessgegner in Kapitel V (Art. 34 bis Art. 37) reguliert. Verhaltensregeln zur Führung einer Sozietät und zu gebotenen Werbemaßnahmen bestimmt Kapitel VI (Art. 38 bis Art. 42). Für berufsrechtswidriges Verhaltens listet Kapitel VII (Art. 43 bis Art. 44) eine Reihe von Disziplinarmaßnahmen auf.

---

<sup>23</sup> Zuletzt modifiziert am 22.12.2004.

<sup>24</sup> Beschluss des Anwaltsrats vom 9.09.1999.

<sup>25</sup> Beschluss des Anwaltsrats vom 9.09.1999.

### III. Anwaltliche Selbstverwaltung in Island

#### 1. Kammerwesen

Die Rechtsanwälte in Island werden durch die isländische Anwaltskammer (Lögmannafélag Íslands, LMFI), mit Sitz in Reykjavik, vertreten. Neben repräsentativen Aufgaben beschäftigt sich die Kammer schwerpunktmäßig mit der Aufrechterhaltung der Autonomie der isländischen Anwaltschaft und ihrem Einsatz für Rechtsstaatlichkeit<sup>26</sup>. Weiterhin übt sie die Disziplinalgewalt gegenüber ihren Mitgliedern aus<sup>27</sup>. Wegen der im Berufsstatut verordneten Pflichtmitgliedschaft sind alle in Island tätigen Rechtsanwälte in einem Mitgliederverzeichnis der Kammer registriert und müssen einen Jahresbeitrag an die Kammer leisten<sup>28</sup>. Die Mitgliedschaft ist gebührenpflichtig und an verschiedene Voraussetzungen geknüpft; unter anderem muss der Bewerber seine Postulationsfähigkeit vor isländischen Gerichten nachweisen können<sup>29</sup>. Möglich ist auch eine Ehrenmitgliedschaft<sup>30</sup>. Zu den Kammerorganen zählen der Kammerpräsident, die Generalversammlung, der Anwaltsrat, der Verwaltungsrat, die Ausschüsse für Rechts-, Ethik- und Disziplinarangelegenheiten sowie der Schatzmeister.

#### 2. Kammerorgane

##### a) Generalversammlung

Das ranghöchste Kammerorgan der LMFI ist die Generalversammlung. Diese tritt regulär einmal jährlich zusammen und, auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern, auch monatlich<sup>31</sup>. Den Vorsitz übernimmt der Kammerpräsident<sup>32</sup>. Jede monatliche Sitzung wird protokolliert, am Sitzungsende wird über die eingereichten Anträge schriftlich abgestimmt<sup>33</sup>. Planmäßig kommt die Generalversammlung Ende Mai zusammen<sup>34</sup>. In diesem Rahmen verabschiedet die Generalversammlung den Haushaltsbericht, setzt den jährlichen Kammerbeitrag fest und votiert über die eingereichten Anträge des Anwaltsrats und der Mitglieder<sup>35</sup>. Daneben wählt die Versammlung eine Reihe von Kammerorganen (Anwaltsrat, Schatzmeister u.a.)<sup>36</sup>. Die Stimmabgabe kann, unter bestimmten Umständen, auch schriftlich erfolgen<sup>37</sup>. Über den rechtmäßigen Ablauf der Versammlung wacht der Versammlungsvorstand, der auch über Beschwerden der Teilnehmer entscheidet<sup>38</sup>.

##### b) Anwaltsrat

Über die ordnungsgemäße Berufsausübung wacht der fünfköpfige Anwaltsrat<sup>39</sup>. Diesem sollen mindestens zwei Rechtsanwälte angehören, die vor dem obersten Gerichtshof postulationsfähig sind. Die Ratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf ein bis zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt<sup>40</sup>. Der Rat repräsentiert die Anwaltschaft nach

---

<sup>26</sup> Art. 2 Berufsstatut und Art. 23, 5 AnwaltsG

<sup>27</sup> Art. 2(a) Berufsstatut.

<sup>28</sup> Art. 3, 17 Berufsstatut und Art. 3 Abs. 1 AnwaltsG. Zur Befreiung des Jahresbeitrages: Art. 17 Berufsstatut.

<sup>29</sup> Art. 3 Berufsstatut.

<sup>30</sup> Art. 22 Berufsstatut.

<sup>31</sup> Art. 4 Berufsstatut.

<sup>32</sup> Art. 5 Berufsstatut.

<sup>33</sup> Art. 5f. Berufsstatut.

<sup>34</sup> Art. 7 Berufsstatut.

<sup>35</sup> Für die Erhöhung des Kammerbeitrages müssen 2/3 der Mitglieder votieren. Art. 8 und Art. 17 Berufsstatut.

<sup>36</sup> Art. 8 Berufsstatut.

<sup>37</sup> Art. 9 Abs. 1 Berufsstatut.

<sup>38</sup> Art. 9 Berufsstatut.

<sup>39</sup> Art. 3 Abs. 4 Berufsstatut.

<sup>40</sup> Die Wiederwahl eines Kandidaten setzt voraus, dass zwischen der Neuwahl und der letzten Amtsperiode mindesten ein Jahr liegt. Der Rat stellt für sich eine eigene Geschäftsordnung auf und wählt einen Vizepräsidenten, Sekretär und Schatzmeister. Art.8 und Art.10 Berufsstatut.

außen, überprüft und bringt Änderungsvorschläge zum Berufsrecht ein, übt Disziplinargewalt aus, fungiert als Ombudsstelle im Anwalt-Mandanten-Verhältnis und initiiert Komitees und Ausschüssen<sup>41</sup>.

### c) Sonstige Organe

Die finanziellen Angelegenheiten der Kammer übernimmt der Schatzmeister, der auch für die Aufstellung des Haushaltsplans sorgt<sup>42</sup>. Das Monitoring für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortet der Verwaltungsrat<sup>43</sup>.

### d) Komitees und Ausschüsse

Über die ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung wacht zudem der siebenköpfige Rechtsausschuss, dessen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden. Der Rechtsausschuss unterstützt den Anwaltsrat bei der Aktualisierung des Berufsrechts und überprüft Gesetzesentwürfe des Parlaments hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit anwaltsrechtlichen Bestimmungen<sup>44</sup>. In diesem Zusammenhang holt der Ausschuss Stellungnahmen von Praktikern, Gerichten und Gutachtern ein<sup>45</sup>. Der Ausschuss wird entweder auf eigene Initiative tätig oder vom Anwaltsrat konsultiert<sup>46</sup>.

Weiterhin sieht das Berufsstatut ein dreiköpfiges Ethikkomitee, das speziell für die Einhaltung und Fortentwicklung des Ethikkodex zuständig ist<sup>47</sup>, und ein Disziplinarkomitee vor, das das berufsrechtliche Fehlverhalten der Anwälte ahndet<sup>48</sup>. Darüber hinaus kann der Anwaltsrat in besonders eiligen Fällen ad hoc-Komitees einrichten<sup>49</sup>.

## 3. Disziplinarwesen

Detailregelungen zum anwaltlichen Disziplinarverfahren sehen das Anwaltsgesetz und die Verfahrensregeln des Disziplinar Komitees vor, daneben weitere Regeln sind im Berufsstatut und im Ethikkodex enthalten. Die ordnungsgemäße Einhaltung der Berufsvorschriften wird vom Anwaltsrat überwacht, berufsrechtliche Verstöße zeigt der Rat beim Disziplinar Komitee und Gerichten an<sup>50</sup>. Auf erster Stufe verhandelt das Disziplinar Komitee den Verstoß<sup>51</sup>. Liegt das Fehlverhalten nicht länger als ein Jahr zurück<sup>52</sup> und sind die übrigen Zulässigkeitskriterien gegeben, wird dem beklagten Anwalt Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt<sup>53</sup>. Das Verfahren schließt mit einer Stellungnahme oder Anordnung des Komitees ab, wobei der Rechtsanwalt entweder abgemahnt oder mit einer Geldbuße geahndet wird<sup>54</sup>. Bei wiederholtem Rechtsbruch, schwerwiegendem Berufsverstoß oder auf Drängen der

---

<sup>41</sup> Art. 11 Berufsstatut.

<sup>42</sup> Art. 15f. Berufsstatut.

<sup>43</sup> Art. 18 Berufsstatut.

<sup>44</sup> Art. 12 Berufsstatut.

<sup>45</sup> Art. 12 Berufsstatut.

<sup>46</sup> Art. 10 Berufsstatut.

<sup>47</sup> Art. 12 Berufsstatut.

<sup>48</sup> Das Disziplinar Komitee ist ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben; seine laufenden Kosten werden von d Isländischen Anwaltskammer getragen. Siehe hierzu Art. 4 AnwaltsG, Art. 13 Berufsstatut und Art. 1 der Verfahrensregeln des Disziplinar Komitees.

<sup>49</sup> Art. 12 Berufsstatut.

<sup>50</sup> Art. 43 Abs. 1 Ethikkodex. Daneben ist der Anwaltsrat für interne Streitigkeiten zwischen den Rechtsanwälten zuständig (§ 43 Abs. 2 Ethikkodex).

<sup>51</sup> Art. 3 und Art. 7 der Verfahrensregeln des Disziplinar Komitees, Art. 43 Abs. 3 Ethikkodex und Art. 27 AnwaltsG. Daneben fungiert das Komitee als Ombudsstelle für Vergütungsstreitigkeiten zwischen Mandant und Anwalt. Siehe Art. 3(a) der Verfahrensregeln des Disziplinar Komitees und Art. 26 AnwaltsG.

<sup>52</sup> Art. 6f. der Verfahrensregeln des Disziplinar Komitees. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Die Gebühr in Höhe von 7.5000.- ISK (etwa 45.- EUR) übernimmt der Antragssteller.

<sup>53</sup> Art. 9 der Verfahrensregeln des Disziplinar Komitees. Siehe auch Art. 28 AnwaltsG.

<sup>54</sup> Art. 4, 11 der Verfahrensregeln des Disziplinar Komitees und Art. 29 AnwaltsG.

Öffentlichkeit konsultiert das Disziplinarkomitee dagegen den Justizminister, um ein vorübergehendes oder permanentes Berufsverbot des betroffenen Rechtsanwalts zu erreichen<sup>55</sup>. Rechtsmittel gegen die Stellungnahmen und Anordnungen des Disziplinarkomitees können beim Anwaltsgericht eingelegt werden<sup>56</sup>.

## IV. Berufsausübung der isländischen Anwälte

### 1. Grundpflichten

Jedes Mitglied der Anwaltschaft ist berufsrechtlich zur Einhaltung von bestimmten Rechten und Pflichten verpflichtet<sup>57</sup>. Diese sind überwiegend im Ethikkodex geregelt. Zu den tragenden Prinzipien des LMFI gehört der anwaltliche Einsatz für Gerechtigkeit und gesetzeskonforme Ausübung des Anwaltsberufs<sup>58</sup>. Der Kodex sieht den Rechtsanwalt als Repräsentanten seines Mandanten, der jeden Klienten ohne persönliche Wertung akquiriert und vertritt<sup>59</sup>. Bei der Berufsausübung soll der Advokat die Würde und Autonomie der Anwaltschaft wahren<sup>60</sup>. Damit geht einher, dass der Rechtsanwalt weder in Interessenkonflikte verstrickt ist<sup>61</sup> noch sich korrumpieren lässt<sup>62</sup>. Das Berufsgeheimnis muss von Anwälten und ihren Mitarbeitern eingehalten werden, wobei der Anwalt für das berufsrechtswidrige Verhalten seines Personals einstehen muss<sup>63</sup>. Zur Berufsausübung muss ein Büro eingerichtet werden, das der Öffentlichkeit zugänglich ist<sup>64</sup>. Weiterhin soll der Advokat Gerichten und Prozessgegnern angemessenen Respekt zollen<sup>65</sup>; ein kollegiales Verhältnis verbindet ihn auch mit anderen Rechtsanwältinnen<sup>66</sup>. Der Ethikkodex verlangt den Rechtsanwältinnen zudem die Einrichtung eines Geschäftskontos<sup>67</sup> und die Einhaltung von Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten ab<sup>68</sup>.

### 2. Mandatsbezogene Rechte und Pflichten

Die anwaltlichen Rechte und Pflichten im Mandatsverhältnis sind recht umfangreich im Ethikkodex reguliert. Danach soll der Rechtsanwalt das Mandat möglichst zügig und sorgfältig bearbeiten; kommt es im Laufe der Rechtssache zu Verzögerungen, soll der Klient umgehend informiert werden<sup>69</sup>. Auch soll sich der Rechtsanwalt dafür einsetzen, eine (möglichst) außergerichtliche Einigung zu erzielen<sup>70</sup>. Für die Akquise von Mandanten gilt ein Diskriminierungsverbot: Rechtssuchende dürfen nicht aufgrund ihrer persönlichen Ansichten, Rasse, Religion, Geschlechts, sexueller Orientierung oder anderer externer Faktoren abgewiesen werden<sup>71</sup>. Das Mandat ist dagegen abzulehnen, wenn die Mandatsübernahme zu Gewissenskonflikten beim Anwalt führen, mit dem Gesetz korrelieren oder dem Rechtsanwalt das notwendige Wissen oder die erforderliche Berufserfahrung zu Fallbearbeitung fehlen

<sup>55</sup> Art. 15 und Art. 21 der Verfahrensregeln des Disziplinarkomitees, Art. 43 Abs. 6 Ethikkodex und Art. 14 AnwaltsG.

<sup>56</sup> Art. 4, 11 der Verfahrensregeln des Disziplinarkomitees und Art. 28 AnwaltsG.

<sup>57</sup> Art. 3 Abs. 3 Berufsstatut.

<sup>58</sup> Art. 1 Ethikkodex.

<sup>59</sup> Art. 8, 10 Ethikkodex. Hierzu auch Art. 1, 21 AnwaltsG.

<sup>60</sup> Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 Ethikkodex.

<sup>61</sup> Art. 3 Abs. 2, 6 Abs. 2 und Art. 11 Ethikkodex sowie Art. 20 AnwaltsG.

<sup>62</sup> Art. 33 Ethikkodex.

<sup>63</sup> Art. 6 Abs. 1, 38 Abs. 1, 40 Abs. 1 Ethikkodex und Art. 19 AnwaltsG.

<sup>64</sup> Zu Ausnahmen: Art. 12, 19 AnwaltsG.

<sup>65</sup> Art. 19ff. und Art. 34ff. Ethikkodex.

<sup>66</sup> Art. 25f. Ethikkodex. Bei internen Differenzen zwischen Anwälten vermittelt die Isländische Anwaltskammer (Art. 31 Abs. 1 Ethikkodex).

<sup>67</sup> Art. 13 Ethikkodex.

<sup>68</sup> Art. 16 Abs. 1 und Art. 40 Ethikkodex.

<sup>69</sup> Art. 12 Abs. 1 Ethikkodex.

<sup>70</sup> Art. 11. Abs. 1 Ethikkodex.

<sup>71</sup> Art. 8 Abs. 1 Ethikkodex.

würden<sup>72</sup>. Bei der Mandatsabwicklung sind allgemeine Informations- und Auskunftspflicht zu beachten<sup>73</sup> und Interessenkonflikte zu vermeiden<sup>74</sup>. Dies gilt insbesondere bei medienwirksamen Fällen, wobei der Rechtsanwalt falsche und irreführende Nachrichten öffentlich reklamieren muss<sup>75</sup>. Ferner dürfen keine Video- und Tonbandaufnahmen von Klienten und Prozessgegnern vorgenommen werden<sup>76</sup>.

### **3. Außendarstellung**

Der Vor- und Beiname sowie die Berufsbezeichnung des Rechtsanwalts sind zwingend im Kanzleinamen anzugeben<sup>77</sup>, die übrigen Werberegulierungen gestalten sich weniger strikt. In Island gilt kein anwaltliches Werbeverbot: Rechtsanwälte dürfen für ihre Dienste werben, vorausgesetzt, dass die Annoncen keine falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen enthalten<sup>78</sup>.

### **4. Organisationsformen der Berufsausübung**

Der Rechtsanwalt kann seinen Beruf allein oder gemeinschaftlich mit anderen Rechtsanwälten ausüben<sup>79</sup>. Bei der kollektiven Berufsausübung dürfen allerdings nur Rechtsdienstleistungen offeriert werden<sup>80</sup>. Möglich ist die Gründung einer Anwalts-GmbH, bei der der geschäftsführende Rechtsanwalt für das pflichtwidrige Verhalten seiner Mitarbeiter haftet<sup>81</sup>.

## **V. Vertrags- und Vergütungsrecht**

### **1. Anwaltsvertrag**

Der Rechtsanwalt erbringt seine Rechtsdienstleistungen aufgrund eines mit dem Mandanten geschlossenen Anwaltsvertrages; zudem erteilt der Klient seinem Rechtsvertreter eine Prozessvollmacht<sup>82</sup>. Bei Vertragsschluss muss der Rechtsanwalt den Rechtssuchenden über die voraussichtlichen Verfahrenskosten (Anwaltshonorar, Kosten für die Hinzuziehung eines weiteren Rechtsanwalts und Gerichtsgebühren) informieren<sup>83</sup> und auf die staatliche Rechtshilfe hinweisen. Zu den anwaltlichen Pflichten zählt auch, dass der Rechtsanwalt seinem Klienten die Berechnungsgrundlage für das Anwaltshonorar erläutert<sup>84</sup> und ein Geschäftskonto für die Abrechnung seiner Mandate einrichtet<sup>85</sup>. Seine Buchführung muss der Rechtsanwalt der Anwaltskammer jährlich zum 31. Oktober mitteilen<sup>86</sup>.

### **2. Vergütungsrecht**

Rechtsanwälte können für ihre Dienstleistungen eine angemessene Vergütung verlangen; rechnet der Advokat stundenweise ab, muss er einen Zeitplan erstellen, der seine Arbeit in nachvollziehbarer Weise dokumentiert<sup>87</sup>. Auch sind erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen

---

<sup>72</sup> Art. 8 Abs. 2, 3 Ethikkodex und Art. 21 AnwaltsG

<sup>73</sup> Art. 9 Ethikkodex.

<sup>74</sup> Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 10 Abs. 1 und Art. 11f. Ethikkodex sowie Art. 22 AnwaltsG

<sup>75</sup> Art. 5 Abs. 2 Ethikkodex.

<sup>76</sup> Art. 7 Ethikkodex.

<sup>77</sup> Art. 38 Ethikkodex. Weiterhin dürfen keine Rechtsanwälte im Kanzleinamen genannt werden, die nicht für die Sozietät tätig sind, und keine Serviceleistungen aufgeführt werden, die nicht Rechtsdienste oder Maklergeschäfte betreffen.

<sup>78</sup> Art. 43 Ethikkodex.

<sup>79</sup> Art. 12 AnwaltsG

<sup>80</sup> Art. 12 AnwaltsG

<sup>81</sup> Art. 19 AnwaltsG

<sup>82</sup> Art. 21 AnwaltsG

<sup>83</sup> Art. 10 Abs. 1, 2 Ethikkodex.

<sup>84</sup> Art. 10 Abs. 1, 3 Ethikkodex.

<sup>85</sup> Art. 13f. Ethikkodex und Art. 23 AnwaltsG

<sup>86</sup> Art. 23 AnwaltsG

<sup>87</sup> Art. 15 Ethikkodex.

in Form der *quota litis* zulässig. Besteht zwischen Rechtsanwalt und Klient Streit um die Vergütungshöhe, können beide Parteien das Disziplinar Komitee anrufen, die in diesem Fall als Ombudsstelle fungiert<sup>88</sup>. Seit dem Disput darf allerdings nicht mehr als ein Jahr vergangen sein<sup>89</sup>. Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Komitees können vor dem Anwaltsgericht eingebracht werden<sup>90</sup>.

### 3. Haftung

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für Rechtsanwälte in Island zwingend<sup>91</sup>. Hiermit soll nicht nur Vorsorge für das eigene berufliche Fehlverhalten getroffen werden, sondern zudem für Schadensersatzansprüche gegen den Anwalt wegen berufsrechtswidrigem Verhalten seiner Mitarbeiter<sup>92</sup>.

### 4. Kostenhilfe

#### a) Unentgeltliche Rechtsberatung durch die Anwaltskammer

Anwaltliche Rechtsberatung und allgemeine Informationen werden von den Anwaltskammern in Reykjavík, Akureyri und Hafnarfjörður gebührenfrei erteilt<sup>93</sup>. In den Kammern werden die Rechtssuchenden, nach vorangegangener telefonischer Terminvereinbarung, durch pro bono tätige Rechtsanwälte betreut. Der Telefonservice wird ehrenamtlich von Jurastudierenden übernommen. Dieser Service existiert seit 1993 und geht auf die (unverbindlichen) UN-Grundprinzipien betreffend der Rolle der Rechtsanwälte vom 7. September 1990<sup>94</sup> zurück.

#### b) Prozesskostenhilfe

Rechtsanwälte sind berufsrechtlich verpflichtet, bei der anwaltlichen Erstberatung auf die Möglichkeit der staatlichen Kostenbeihilfe hinzuweisen<sup>95</sup>. Die Prozesskostenhilfe wird auf Antrag gewährt und ist in der Verordnung Nr. 45/2008 vom 9. Januar 2008 geregelt. Staatliche Kostenbeihilfe wird für alle Zivil- und Strafverfahren vor isländischen Gerichten gewährt, soweit der Antrag mindestens drei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung eingereicht wurde<sup>96</sup>. Nicht unterstützt werden dagegen Verfahren vor internationalen Gerichten. Antragsberechtigt sind grundsätzlich natürliche Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe hängt von den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Antragsstellers sowie den Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung ab. Danach muss die für die Antragsbewilligung zuständige Abteilung des Justizministeriums den Antragssteller nach einer Bedürftigkeitsprüfung als minderbemittelt einschätzen; dies ergibt sich aus einer Gesamtschau der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rechtssuchenden sowie seines Ehegatten bzw. Lebenspartners<sup>97</sup>. Zudem muss der Antragssteller ausreichende Gründe für die Rechtsverfolgung anführen und seinem Antrag ggf. weitere Nachweise und Dokumente beifügen<sup>98</sup>. Die Antragsbearbeitung nimmt in der Regel ein bis zwei Monate in Anspruch. Im Fall der Beihilfebewilligung erhält

---

<sup>88</sup> Art. 26 AnwaltsG

<sup>89</sup> Art. 26 AnwaltsG

<sup>90</sup> Art. 27 AnwaltsG

<sup>91</sup> Art. 25 AnwaltsG

<sup>92</sup> Art. 25 AnwaltsG

<sup>93</sup> Mit Personen, die in ländlicheren Gegenden wohnhaft sind, wird eine Telefonberatung vereinbart.

<sup>94</sup> Resolution 45/120 v. 14.12.1990, abrufbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac144-28a.pdf> (Stand: Juli 2011).

<sup>95</sup> Art. 10 Abs. 3 Ethikkodex.

<sup>96</sup> Zu Ausnahmefällen siehe Art. 1 Verordnung Nr. 45/2008.

<sup>97</sup> Das Jahreseinkommen darf sich in diesem Rahmen auf nicht mehr als etwa 9.600 EUR belaufen. Berücksichtigt werden bei der Bedürftigkeitsprüfung u.a. Unterhaltszahlungen und hohe Verschuldung des Antragsstellers. Dazu ausführlich Art. 5 und Art. 7f. Verordnung Nr. 45/2008.

<sup>98</sup> Art. 2 Verordnung Nr. 45/2008.

der Rechtsanwalt sein Honorar und Auslagen vom Fiskus erstattet, die Vergütungshöhe ist allerdings auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

## **VI. Ausländische Anwälte in Island**

### **1. Überblick**

Die Berufsausübung von Rechtsanwälten aus einem Mitgliedsstaat des EWR und von sonstigen ausländischen Rechtsanwälten in Island ist seit 2004 durch die Verordnung über die temporäre und permanente Berufsausübung von europäischen Rechtsberatern und die Verordnung über die Berufsausübung von ausländischen Rechtsanwälten geregelt. Die Verordnungen wurden durch das Änderungsgesetz Nr. 896/2004 in das isländische Anwaltsgesetz eingefügt<sup>99</sup>.

### **2. Europäische Rechtsberater**

Europäische Rechtsberater dürfen unter dem berufsqualifizierenden Titel ihres Herkunftsstaats in Island praktizieren, wobei sie die Vorschriften des isländischen Berufsrechts einhalten müssen<sup>100</sup>. Voraussetzungen hierfür sind die Registrierung im isländischen Kammerverzeichnis, der Nachweis über die Kammermitgliedschaft im Heimatland und der Abschluss einer adäquaten Haftpflichtversicherung<sup>101</sup>. Bei falschen Angaben drohen dem Rechtsanwalt Geldbußen<sup>102</sup>. Die europäischen Rechtsberater dürfen Rechtsdienstleistungen im Recht ihres Heimatlandes, im Europarecht und im Völkerrecht erbringen<sup>103</sup>.

Praktiziert der europäische Rechtsberater seinen Beruf dagegen drei Jahre effizient und permanent in Island, wird er zur isländischen Anwaltschaft zugelassen. Hierzu muss der Kandidat die reguläre Berufsausübung in Island, ggf. schriftlich sowie mündlich nachweisen. Der Nachweis kann die Teilnahme an Kursen über das isländische Rechtssystem erforderlich machen; unter Umständen vereinbart das Justizministerium ein Interview mit dem Kandidaten, um seinen Kenntnisstand zu überprüfen<sup>104</sup>.

### **3. Ausländische Rechtsberater**

Ausländische Rechtsberater, die ihren berufsqualifizierenden Titel außerhalb des EWR erworben haben, müssen ggf. ihre isländischen Rechts- und Sprachkenntnisse in einer speziellen Prüfung nachweisen. Das Rechtsdienstleistungsspektrum der ausländischen Rechtsberater ist auf das Recht ihres Herkunftslandes und das Völkerrecht beschränkt. Weiterhin müssen sie das isländische Anwaltsrecht respektieren; Verstöße gegen das Berufsrecht können mit einer Geldstrafe geahndet werden<sup>105</sup>.

---

<sup>99</sup> Vgl. Art.1f. AnwaltsG

<sup>100</sup> Art. 1 und Art. 3 der Verordnung über Europäische Rechtsberater.

<sup>101</sup> Art. 5 und Art. 7 über Europäische Rechtsberater.

<sup>102</sup> Art. 14 der Verordnung über Europäische Rechtsberater.

<sup>103</sup> Art. 4 der Verordnung über Europäische Rechtsberater.

<sup>104</sup> Art. 9f. der Verordnung über Europäische Rechtsberater.

<sup>105</sup> Art. 29 AnwaltsG